

Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg
Herausgegeben vom Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart

Bd. 55 Nr. 14

3. März 1993

E 21410 B

- Inhalt:
1. Verordnung des Oberkirchenrats zur Änderung der Urlaubs- und Stellvertretungsverordnung
 2. Verordnung des Oberkirchenrats über die dienstliche Beurteilung der Pfarrer und Pfarrerinnen im unständigen Dienst im Pfarramt
 3. Änderung der Richtlinien über die Gewährung von Wohnungsfürsorge für beamten- und privatrechtlich angestellte Mitarbeiter der Evang. Landeskirche in Württemberg (Wohnungsfürsorge-Richtlinien)
 4. Jugendsonntag 1993
 5. Prüfung für Kirchenmusiker
 6. Kirchenrechtliche Vereinbarung zwischen den Kirchenbezirken Balingen und Sulz
 7. Kirchenrechtliche Vereinbarung über den Aufbau und den Betrieb der Diakoniestation Stuttgart-Vaihingen
 8. Sammlungskalender 1993
Zur Dokumentation:
 9. Opfer für die Diakonie in Württemberg am Sonntag Sexagesimä, 14. Februar 1993
 10. Landesopfer am Sonntag Reminiscere, 7. März 1993
 11. Dienstmeldungen
 12. Arbeitsrechtsregelungen
 - I. Allgemeine Tarifierhöhung 1992 für die privatrechtlich angestellten kirchlichen Mitarbeiter – Vergütungstarifvertrag Nr. 27 zum BAT
 - II. Änderung der Kirchlichen Anstellungsordnung
 - III. Vergütungssätze für den nebenamtlichen/nebenberuflichen Unterricht

Verordnung des Oberkirchenrats zur Änderung der Urlaubs- und Stellvertretungsverordnung

vom 22. Dezember 1992/23. Februar 1993
AZ 21.00 Nr. 336

Die Verordnung des Oberkirchenrats über Urlaub, Dienstbefreiung und Stellvertretung der Pfarrer (Urlaubs- und Stellvertretungsverordnung) vom 21. Februar 1978 (Abl. 48 S. 74) i. d. F. der Verordnung vom 18. April 1989 (Abl. 53 S. 646) wird wie folgt geändert:

§ 1

1. Die Nummer 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1.1 werden die Worte „Studieninspektor und Repe-
tenten am Evang. Stift in Tübingen“ nach dem Wort „Ephorus“
durch die Worte „oder Studieninspektor am Evang. Stift, soweit
der Ephorus nicht in der Dienstwohnung wohnt“ ersetzt und die
Worte „theologischer Geschäftsführer am Institut für praktische
Theologie an der Universität Tübingen,“ und nach „Leiter des
Pastoralkollegs in Freudenstadt“ die Worte „Leiter des Pastoral-
kollegs in Urach,“ eingefügt.
- b) Die Nummer 1.3 erhält folgende Fassung:
„1.3 Um sicherzustellen, daß Pfarrämter bei Notfällen erreichbar
sind, sollen in den Kirchenbezirken Nacht- und Sonntags-
bereitschaftsdienste festgelegt werden.“
- c) Die bisherige Nummer 1.3 wird Nummer 1.4.

2. Die Nummer 2 wird wie folgt geändert:

- a) Die neue Nummer 2.2 erhält folgende Fassung:
„2.2 Schwerbehinderte Pfarrer mit einem Grad der Behinderung
von mindestens 50 v. H. erhalten nach dem für alle Schwer-
beschädigten geltenden staatlichen Recht einen Zusatzur-
laub von sieben Kalendertagen. Erwerbsbeschränkte Pfar-
rer, deren Minderung der Erwerbstätigkeit weniger als
50 v. H. aber mindestens 25 v. H. beträgt, erhalten einen
Zusatzurlaub von vier Kalendertagen.“
- b) Nach der Nummer 2.2 wird folgende neue Nummer 2.3 eingefügt:
„2.3 Maßgebend für die Dauer des Erholungsurlaubes ist das
Lebensjahr, das der Pfarrer im Laufe des Urlaubsjahres
vollendet.“
- c) Die bisherige Nummer 2.3 wird Nummer 2.4.
- d) An die Nummer 2.4 wird die Nummer 2.5 angefügt, die wie folgt
lautet:
„2.5 Pfarrer, die einen Fünf-Tage-Dienst haben und damit eine
Dienstzeit, die der eines Kirchenbeamten in entsprechender
Stellung vergleichbar ist, erhalten Erholungsurlaub entspre-
chend den für die Kirchenbeamten geltenden Bestimmungen.“

3. Die Nummer 3 wird wie folgt geändert:

- a) Vor dem Wort „Pfarrer“ wird das Wort „ständigen“ eingefügt.
- b) An den bisherigen Text der Nummer 3 wird folgender Satz angefügt:

„Für Pfarrer im unständigen Dienst im Pfarramt gilt Satz 1 entsprechend mit der Maßgabe, daß der Oberkirchenrat dienstlich angeordnete Ausbildungsveranstaltungen auf den Tagungsurlaub ganz oder teilweise anrechnen kann.“

4. Die Nummer 8 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgende neue Nummer 8.3 eingefügt:

„8.3 Bis zum 31. Januar eines jeden Jahres sind alle Urlaubswünsche für das laufende Urlaubsjahr anzumelden. Soweit dies bereits möglich ist, sollen auch Tagungsurlaub und sonstige Abwesenheitszeiten angemeldet werden. Nicht rechtzeitig (letzter Mahntermin: 15. März) angemeldete Urlaubswünsche stehen den rechtzeitig angemeldeten nach, soweit der Antragsteller die Verspätung zu vertreten hat.“

- b) Aus den Nummern 8.3 bis 8.6 werden die Nummern 8.4 bis 8.7.

- c) Es werden die folgenden Nummern 8.8 und 8.9 angefügt:

„8.8 In der Regel vertreten sich die Pfarrer gegenseitig. Kann trotz rechtzeitiger Anmeldung des Urlaubs die Stellvertretung im Rahmen des Dienstauftrags der Pfarrer nicht geregelt werden, so sorgt das Dekanatamt für den Einsatz zusätzlicher Vertretungskräfte. Das gleiche gilt, wenn die Stellvertretung infolge einer plötzlich auftretenden Notlage erforderlich wird und der Antragsteller darlegt, daß er die Notlage nicht zu vertreten hat.

8.9 Vertretungen im Religionsunterricht durch zusätzliche Vertretungskräfte werden nur angeordnet, wenn mehr als vier Unterrichtsstunden hintereinander ausfallen würden.“

5. Die Nummer 12 wird wie folgt geändert:

- a) Die Nummer 12 erhält folgende Fassung:

„12. Dienstfreier Tag und dienstfreier Abend.“

- b) Satz 1 der Nummer 12.1 wird ersetzt durch die folgenden zwei Sätze:

„Ein Gemeindepfarrer mit regelmäßigem sonntäglichen Predigt-dienst ist berechtigt, jeden vierten Sonntag von dienstlichen Ver-

pflichtungen freizuhalten. Hat er mindestens einen Hauptgottesdienst am Sonntag oder an einem kirchlichen Feiertag zu halten, so ist er berechtigt, einen Tag der darauffolgenden Woche von dienstlichen Verpflichtungen freizuhalten.“

- c) In Nummer 12.2 werden nach dem Wort „Tag“ die Worte „oder der dienstfreie Sonntag“ eingefügt.
- d) Die Nummer 12.3 erhält folgende Fassung:
 „12.3 Jeder Gemeindepfarrer ist berechtigt, einen Abend in der Woche von dienstlichen Verpflichtungen freizuhalten. Die Sätze 3 und 4 der Nummer 12.1 gelten entsprechend.“
- e) Die Nummern 12.3 und 12.4 werden Nummern 12.4 und 12.5.

6. Nummer 16 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgende Nummer 16.3 eingefügt:

„16.3 Wird eine Pfarrstelle von einem Theologenehepaar gemeinsam versehen, so sind beide zur gegenseitigen Stellvertretung verpflichtet. Dies gilt nicht für den Tag oder den Abend in der Woche, den die Ehegatten sich gemeinsam von dienstlichen Verpflichtungen freihalten und während des Erholungsurlaubes. In diesen Fällen, wie auch bei beiderseitiger dienstlicher Abwesenheit oder Verhinderung, gelten die allgemeinen Regelungen.“

- b) Die bisherige Nummer 16.3 wird zur Nummer 16.4 und erhält folgende Fassung:

„16.4 Die Regelung der ordentlichen Stellvertretung im Dekanatamt erfolgt auf Vorschlag des Dekans nach Anhörung des Kirchenbezirksausschusses durch den Oberkirchenrat; dabei kann die ordentliche Stellvertretung im Pfarramt und im Dekanatamt geteilt werden.“

- c) Die bisherigen Nummern 16.4 bis 16.8 werden zu Nummern 16.5 bis 16.9.

7. Die Nummer 17 wird wie folgt geändert:

- a) Die Nummer 17.4 erhält folgende Fassung:

„17.4 Abweichend von Nummer 17.1 erhält ein Pfarrer mit eingeschränktem Dienstauftrag für eine mindestens vierwöchige vertretungsweise Wahrnehmung eines Dienstauftrags eine dem Umfang seiner dienstlichen Inanspruchnahme und der

haushaltmäßigen Bewertung des wahrgenommenen Dienstauftrags entsprechende Vergütung.“

- b) Aus den bisherigen Nummern 17.4 und 17.5 werden die Nummern 17.5 und 17.6.
- c) Es wird folgende Nummer 17.7 angefügt:
- „17.7 Ein Pfarrer im Ruhestand erhält für eine mindestens vierwöchige vertretungsweise Wahrnehmung eines halben Dienstauftrags eine monatliche Pauschalvergütung in Höhe von 600 DM, bei Wahrnehmung eines vollen Dienstauftrags eine Pauschalvergütung in Höhe von 1 200 DM.“

§ 2

1. Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1993 in Kraft.
2. Die Zitierweise „Ziffer“ wird in „Nummer“ geändert.

I. V.
Dietrich

Verordnung des Oberkirchenrats über die dienstliche Beurteilung der Pfarrer und Pfarrerinnen im unständigen Dienst im Pfarramt

(Verordnung über die Beurteilung im Probendienst – BPV)
vom 22. Dezember 1992 AZ 22.665 Nr. 6

Gemäß § 45 b in Verbindung mit § 75 Abs. 1 des Württembergischen Pfarrergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 1989 (Abl. 54 S. 38) wird folgendes verordnet:

Nr. 1

Aufgaben der Beurteilung

- (1) Die dienstliche Beurteilung der Pfarrvikare und Pfarrvikarinnen trägt dazu bei, daß in den ständigen Pfarrdienst nur diejenigen Bewerber und Bewerberinnen aufgenommen werden, die sich im unständigen Dienst im Pfarramt bewährt haben.
- (2) Die Beurteilung hat außerdem die Aufgabe, Begabungen, Neigungen und Fähigkeiten der zu Beurteilenden zu erkennen und zu fördern,

erworbene Amtserfahrung zu bestätigen und Mängel nach Möglichkeit zu beheben. Damit wird auch die dem bestmöglichen Einsatz der Pfarrer und Pfarrerinnen dienende Personalplanung in der Landeskirche erleichtert.

Nr. 2

Zuständigkeit

(1) Die Beurteilung erfolgt für die in einer Gemeinde tätigen Pfarrvikare und Pfarrvikarinnen durch das Dekanatamt (Dekan/Dekanin und Schuldekan/ Schuldekanin). Der Dekan/die Dekanin hört vor Erstellung der Beurteilung den/die mit der unmittelbaren Dienstaufsicht betrauten Pfarrer/Pfarrerin oder, sofern es sich um eine Vakaturvertretung handelt, den Vorsitzenden des Kirchengemeinderats. Der Dekan/die Dekanin kann außerdem in Abwesenheit des Pfarrers/der Pfarrerin den Kirchengemeinderat hören.

(2) Für die Pfarrvikare und Pfarrvikarinnen mit Sonderaufträgen ist der dienstaufsichtsführende Pfarrer/die dienstaufsichtsführende Pfarrerin (§ 45 Württ. Pfarrergesetz) oder der Dienststellenleiter/die Dienststellenleiterin für die Beurteilung zuständig. Die Nummern 3 bis 5 finden entsprechende Anwendung.

Nr. 3

Vorlagetermin für die Beurteilung

Die Beurteilung erfolgt in der Regel im zweiten Jahr nach der Aufnahme in den unständigen Dienst im Pfarramt. Im Zusammenhang mit der ersten Bewerbung auf eine ständige Pfarrstelle kann der Oberkirchenrat in Zweifelsfällen eine zweite Beurteilung anfordern.

Nr. 4

Beurteilungsgespräch

(1) Vor der Beurteilung findet ein Gespräch statt, an dem der zu beurteilende Pfarrvikar/die zu beurteilende Pfarrvikarin, der Dekan/die Dekanin und der Schuldekan/die Schuldekanin teilnehmen. Der Dekan/die Dekanin setzt Zeit und Ort des Gesprächs fest.

(2) Gegenstand der Besprechung ist der gesamte Dienst des Pfarrvikars/der Pfarrvikarin.

(3) Grundlage für die Besprechung ist der vom Oberkirchenrat erstellte Beurteilungsbogen. Der Dekan/die Dekanin sendet den übrigen

Gesprächsteilnehmern, zusammen mit der Einladung, je ein Exemplar des Beurteilungsbogens.

(4) Das Beurteilungsgespräch und die anschließende Beurteilung sollen sich insbesondere auf folgende Bereiche erstrecken:

- a) Theologische Urteilsfähigkeit, Umgang mit Schrift und Bekenntnis in der pfarramtlichen Praxis, insbesondere in Predigt, Gottesdienst, Unterricht, aber auch in anderen Bereichen des Dienstauftrags
- b) Selbständigkeit bei der Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben
- c) Beziehungsfähigkeit im Blick auf Gemeinde (Einzelne, Gruppen), Mitarbeiter- und Pfarrerschaft, Auftreten in der Öffentlichkeit
- d) Organisationsfähigkeit und Strukturbewußtsein (Umgang mit der Zeit, Verwaltung, Gemeindeleitung)
- e) Besondere Gaben, Interessengebiete und Perspektiven
- f) gegebenenfalls: Gesundheitliche Verhältnisse und Belastbarkeit, sonstige persönliche Verhältnisse und Besonderheiten, außerdienstliches Verhalten.

(5) Nach dem Beurteilungsgespräch erstellt der Dekan/die Dekanin unter Benutzung des vom Oberkirchenrat herausgegebenen Beurteilungsbogens die Beurteilung. Er/sie leitet diese dem Schuldekan/die Schuldekanin zur Kenntnisnahme und gegebenenfalls zu einer abweichenden Stellungnahme zu. Die Beurteilung kann auch gemeinsam erfolgen. Der/die Beurteilte kann danach innerhalb von drei Wochen zur Beurteilung und zur Stellungnahme des Schuldekans/der Schuldekanin seinerseits/ihrerseits Stellung nehmen.

Nr. 5

Beurteilungsergebnis

(1) Nach Ablauf der in Nr. 4 Abs. 5 genannten Frist leitet der Dekan/die Dekanin die Unterlagen über den Prälaten/die Prälatin dem Oberkirchenrat zu.

(2) Bestehen seitens des Dekans/der Dekanin und des Schuldekans/der Schuldekanin keine Bedenken hinsichtlich der Eignung und Bewährung des Pfarrvikars/der Pfarrvikarin für den Pfarrdienst und teilt der Oberkirchenrat diese Bewertung, so erhält der Pfarrvikar/die Pfarrvikarin darüber eine Mitteilung.

(3) Bestehen beim Oberkirchenrat Bedenken im Hinblick auf die Bewährung oder die sonstige Eignung für den Pfarrdienst, so werden diese dem Pfarrvikar/der Pfarrvikarin mitgeteilt; zugleich ergeht die

Ladung zu einem Gespräch. Bestehen weiterhin Bedenken, wird der Pfarrvikar/die Pfarrvikarin nach Ablauf von in der Regel sechs Monaten erneut zum Gespräch geladen. Nach dem Gespräch teilt der Oberkirchenrat den Beteiligten das Ergebnis der Beurteilung mit.

Nr. 6

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am 1. Januar 1993 in Kraft.

I. V.
Dietrich

Aufgrund der Veränderung in den Lohnsteuerrichtlinien 1993 des Bundesfinanzministeriums bezüglich der Besteuerung von Zinsvorteilen aus Arbeitgeber-Darlehen waren die landeskirchlichen Bestimmungen über die Gewährung von Arbeitgeber-Darlehen zu überprüfen und den neuen steuerlichen Regelungen anzupassen. Daraus ergibt sich:

Änderung der Richtlinien über die Gewährung von Wohnungsfürsorge für beamteten- und privatrechtlich angestellte Mitarbeiter der Evang. Landeskirche in Württemberg (Wohnungsfürsorge-Richtlinien)

Verordnung des Oberkirchenrats vom 21. Dezember 1992
AZ 20.42-5 Nr. 232

Unter Mitwirkung der Arbeitsrechtlichen Kommission wird folgendes verordnet:

§ 1

Die Wohnungsfürsorge-Richtlinien (WFR) vom 14. Juli 1981 (Abl. 49 S. 429) in der Fassung vom 12. April 1991 (Abl. 54 S. 393), zuletzt geändert durch Verordnung des Oberkirchenrats vom 17. Februar 1992 (Abl. 55 S. 33), werden wie folgt geändert:

§ 1 Ziff. 6.2.2 erhält folgende neue Fassung:

„Der vertragliche Zinssatz des Wohnungsfürsorge-Darlehens beträgt jährlich 6,0 v.H. Das Wohnungsfürsorge-Darlehen ist jährlich mit min-

destens 3,5 v.H. zuzüglich der durch die Tilgung ersparten Zinsen zu tilgen. Sondertilgungen sind jederzeit zulässig.“

Bei den bereits gewährten Wohnungsfürsorge-Darlehen verbleibt es bis auf weiteres bei den bisherigen Zins- und Tilgungsbedingungen. Ausgenommen hiervon sind die nach dem 1. Januar 1989 zur Auszahlung gekommenen Wohnungsfürsorge-Darlehen. Hier wird die Verzinsung ab dem 1. Januar 1993 den neuen Sätzen (vgl. Abs. 1) angepaßt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1993 in Kraft.

I. V.
Dietrich

Jugendsonntag 1993

Erlaß des Oberkirchenrats vom 23. Dezember 1992

AZ 55.943 Nr. 27

1. Termin und Gestaltung

Der Jugendsonntag soll die Verbindung zwischen der Jugend und der übrigen Gemeinde fördern. Die Durchführung eines Jugendsonntags in der Gemeinde, besonders die Planung und Gestaltung des Hauptgottesdienstes, sind gemeinsame Aufgabe der Kirchengemeinde und der örtlichen Jugendarbeit.

Die Terminfestsetzung ist Sache der Kirchengemeinden. Der Jugendsonntagsgottesdienst kann auch z.B. an einem Sonntagabend durchgeführt werden. Es wird empfohlen, Jugendchöre, Bands, Liedermacher, Gitarristen und Theatergruppen an der Gestaltung eines solchen Gottesdienstes zu beteiligen.

Der Gottesdienst am Jugendsonntag ist eine Gelegenheit, auch solche Jugendliche anzusprechen, die bisher wenig Kontakt zur Gemeinde haben und keiner Jugendgruppe angehören. Dies sollte für die Gestaltung und Einladung des Gottesdienstes mitbedacht werden.

2. Thematik und Vorbereitung

Das Landesjugendpfarramt bietet ein Materialheft für 1993 an. Das Heft trägt den Titel der Jahreslosung 1993:

„MAN MUSS GOTT MEHR GEHORCHEN ALS DEN MENSCHEN“
(Apg. 5,29)

Dieses Material bietet ausgearbeitete Modelle für Jugendgottesdienste und Abendgebete, aber auch Anregungen für Gespräche und am Thema der Jahreslosung orientierte Veranstaltungen. Darüber hinaus werden exegetische Überlegungen zur Jahreslosung und Texte, Lieder und Gebete angeboten.

Das Material kann beim Bezirksjugendpfarrer/der Bezirksjugendpfarrerin eingesehen und beim Evang. Landesjugendpfarramt, Dannekerstr. 19 a, 7000 Stuttgart 1, zum Preis von DM 4,00 angefordert werden.

3. Opfer des Jugendsonntags

Entsprechend dem Kollektenplan 1993 – AZ 52.11 Nr. 156/14 – wird empfohlen, das Opfer des Jugendsonntags für die Jugendarbeit in der Gemeinde und im Kirchenbezirk zu bestimmen und den Opferertrag je zur Hälfte dorthin abzuführen.

Darüber hinaus kann das Opfer für ein übergemeindliches Projekt bestimmt werden.

In Anbetracht der gegenwärtigen Situation wäre an Initiativen zu denken, die sich für Asylbewerberinnen und -bewerber einsetzen und die unsere weltweite Verantwortung wahrnehmen. Das Landesjugendpfarramt ist gerne behilflich bei der Empfehlung für bestimmte Projekte für den Opferzweck.

Das Opfer soll nicht zur Deckung der in den Haushaltsplänen veranschlagten laufenden Ausgaben für die Jugendarbeit in der Gemeinde und im Kirchenbezirk verwendet werden. Über die genaue Zweckbestimmung des Opfers entscheidet der Kirchengemeinderat, bei Bezirksveranstaltungen der Kirchenbezirksausschuß. Die örtliche Jugendarbeit soll bei der Vorbereitung der Entscheidung gehört werden.

Die Verwendung des Opfers bei ökumenischen Jugendgottesdiensten bleibt der freien Vereinbarung der verantwortlichen Träger überlassen. Eine Mitteilung des Opferbetrages an den Evang. Oberkirchenrat entfällt.

I. V.
Dietrich

Prüfung für Kirchenmusiker

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 29. Dezember 1992
AZ 59.160 Nr. 54

Die Abschlußprüfung in Stufe A, B und C haben in der Zeit von November 1991 bis Dezember 1992 (Prüfungsdatum jeweils in Klammern) mit Erfolg abgelegt:

A-Prüfung

(zum Nachweis der Befähigung für hauptberufliche Tätigkeit
in gehobenen Kirchenmusikerstellen)

Hochschule für Kirchenmusik Esslingen

Staatliche Hochschule für Musik Trossingen

B-Prüfung

(Diplomprüfung B zum Nachweis der Befähigung
für hauptberufliche Tätigkeit in Kirchenmusikerstellen)

Hochschule für Kirchenmusik Esslingen





Staatliche Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Stuttgart

Staatliche Hochschule für Musik Trossingen



C-Prüfung

(Befähigung für nebenberufliche Tätigkeit in Kirchenmusikerstellen)

Lehrgang Aalen**Lehrgang Backnang****Lehrgang Bernhausen****Lehrgang Blaubeuren****Lehrgang Degerloch****Lehrgang Esslingen**

Lehrgang Pädagogische Hochschule Ludwigsburg
**Lehrgang Neuenbürg**
**Lehrgang Nürtingen**
**Lehrgang Ravensburg**
**Lehrgang Reutlingen**



Lehrgang Tübingen
Lehrgang Ulm
Lehrgang Urach
I. V.
Dietrich

Kirchenrechtliche Vereinbarung zwischen den Kirchenbezirken Balingen und Sulz

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 14. Dezember 1992
AZ 15.29-4 Nr. 127

Die Kirchenbezirke Balingen und Sulz haben die nachstehende kirchenrechtliche Vereinbarung über die fachliche Begleitung evangelischer Kindertagesstätten in den Kirchenbezirken Balingen und Sulz abgeschlossen. Die Vereinbarung ist mit Verfügung des Oberkirchenrats vom 14. Dezember 1992 genehmigt worden und wird hiermit gem. § 8 Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 3 des Kirchlichen Verbandsgesetzes bekanntgemacht.

I. V.
Dietrich

Kirchenrechtliche Vereinbarung

Die Kirchenbezirke Balingen und Sulz a.N. schließen folgende kirchenrechtliche Vereinbarung:

§ 1

Der Kirchenbezirk Balingen übernimmt für die Kirchenbezirke Sulz a. N. und Balingen in deren Bereich die fachliche Begleitung evangelischer Kindertagesstätten, soweit sie nicht vom Evang. Landesverband für Kindertagesstätten in Württemberg e. V. (im folgenden „Evang. Landesverband“) wahrgenommen wird.

§ 2

(1) Es wird ein Ausschuß für die fachliche Begleitung der evang. Kindertagesstätten gebildet, der für die Anstellung und Entlassung der Fachkräfte und für ihre Fachaufsicht zuständig ist. Der Ausschuß regelt den Dienstauftrag der Fachberaterin aufgrund der vom Oberkirchenrat im Benehmen mit dem Evang. Landesverband zu erlassenden Richtlinien. Der Ausschuß für die fachliche Begleitung evang. Kindertagesstätten ist ein beschließender Ausschuß des Kirchenbezirks Balingen.

(2) Mitglieder des Ausschusses sind:

- a) die Dekane von Balingen und Sulz a.N.,
- b) der mit den Aufgaben nach der Kirchlichen Verordnung über die fachliche Begleitung evang. Kindertagesstätten (Fachberaterinnenverordnung) betraute Schuldekan,

- c) jeweils drei Mitglieder der Kirchenbezirksausschüsse Balingen und Sulz a.N., die von den Kirchenbezirksausschüssen für die Dauer ihrer Amtszeit gewählt werden.

(3) Ein Mitarbeiter der Kirchlichen Verwaltungsstelle Balingen wird zu den Sitzungen des Ausschusses eingeladen und kann beratend daran teilnehmen.

(4) Die Anstellung und Entlassung der Fachberaterin erfolgt im Benehmen mit dem Evang. Landesverband. Dieser ist bei der Behandlung von Fragen der Fachaufsicht mit Stimmrecht zu beteiligen.

§ 3

Die Kosten, die dem Kirchenbezirk Balingen durch die Übernahme dieser Aufgabe entstehen, werden von den beteiligten Kirchenbezirken nach dem Verhältnis der Gemeindegliederzahlen getragen.

§ 4

(1) Die Vereinbarung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Evang. Landeskirche in Württemberg in Kraft.

(2) Die Vereinbarung kann von jedem der beiden Kirchenbezirke mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform und der Genehmigung des Evang. Oberkirchenrats in Stuttgart.

Kirchenrechtliche Vereinbarung über den Aufbau und den Betrieb der Diakoniestation Stuttgart-Vaihingen

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 21. Dezember 1992
AZ 45 Vaihingen/F. Nr. 91

Die nachstehend genannten Evang. Kirchengemeinden arbeiten in der Form einer kirchenrechtlichen Vereinbarung nach § 8 Kirchliches Verbandsgesetz zusammen: die Evang. Kirchengemeinden Stuttgart-Vaihingen, Stuttgart-Büsnau, Stuttgart-Dürtlewang und Stuttgart-Rohr. Die Vereinbarung ist durch Verfügung des Oberkirchenrats vom 21. Dezember 1992 genehmigt worden und wird hiermit gemäß § 8 Abs. 3 in Verbindung mit § 3 Abs. 3 des Kirchlichen Verbandsgesetzes bekanntgemacht.

I. V.
Dietrich

Kirchenrechtliche Vereinbarung über den Aufbau und den Betrieb der Diakoniestation Stuttgart-Vaihingen

Zwischen der Evang. Kirchengemeinde Stuttgart-Vaihingen als Trägerin der Diakoniestation,
vertreten durch den Vorsitzenden des Kirchengemeinderats,
und den Evang. Kirchengemeinden Stuttgart-Büsnau,
vertreten durch den Vorsitzenden des Kirchengemeinderats,
und Stuttgart-Dürtlewang,
vertreten durch den Vorsitzenden des Kirchengemeinderats,
und Stuttgart-Rohr,
vertreten durch den Vorsitzenden des Kirchengemeinderats,
wird auf der Grundlage von § 8 Kirchliches Verbandsgesetz folgende kirchenrechtliche Vereinbarung über den Aufbau und den Betrieb der Diakoniestation Stuttgart-Vaihingen geschlossen.

Präambel

Seit 1979 wurde von der Evang. Kirchengemeinde Stuttgart-Vaihingen die Diakoniestation betrieben. Die bestehenden Kooperationsverträge mit der Kirchengemeinde Stuttgart-Dürtlewang und der Kirchengemeinde Stuttgart-Rohr haben sich zum Aufbau der Station, nach den damaligen staatlichen Richtlinien, bewährt. Die starke Nachfrage nach den Diensten der Diakoniestation macht den weiteren personellen Ausbau und eine Umstrukturierung der Station notwendig. Dieser neuen Situation soll durch die nachstehende Vereinbarung Rechnung getragen werden. Die Kirchengemeinde Büsnau wird neu aufgenommen.

Die Vertragspartner nehmen durch die Zusammenarbeit in der Diakoniestation ihre jeweilige Verantwortung für den ambulanten pflegerischen Dienst an den Einwohnern des zuständigen Pflegebereichs wahr. Die Vertragspartner verpflichten sich zur vertrauensvollen Zusammenarbeit.

§ 1

Trägerschaft, Einzugsbereich und Verwaltung

(1) Die Evang. Kirchengemeinde Stuttgart-Vaihingen (Trägerin) betreibt in Bindung an die landeskirchliche Ordnung für ihren und den Bereich der Evang. Kirchengemeinden

Stuttgart-Büsnau
Stuttgart-Dürtlewang und
Stuttgart-Rohr

die Diakoniestation Vaihingen.

(2) Die Diakoniestation ist über den Evang. Landesverband für Diakonie- und Sozialstationen in Württemberg e.V. mit ihren Diensten dem Diakonischen Werk der evang. Landeskirche in Württemberg e.V. angeschlossen.

(3) Die Diakoniestation besteht aus zwei Pflegebereichen. Aufbau und Ablauforganisation der Pflegebereiche sind identisch.

- a) Pflegebereich Büsnau-Vaihingen
- b) Pflegebereich Dürtlewang-Rohr-Vaihingen

(4) Die Verwaltung für beide Pflegebereiche übernimmt der Träger (Evang. Kirchengemeinde Vaihingen) durch die Evang. Kirchenpflege Vaihingen.

(5) Der Kirchenpfleger der Kirchengemeinde Vaihingen ist kraft Amtes Geschäftsführer der Diakoniestation.

(6) Rechtsgrundlage sind die Bestimmungen der Evang. Landeskirche Württemberg und die vertraglichen Vereinbarungen der Trägerin mit dem Evang. Stadtverband Stuttgart.

§ 2

Aufgaben

(1) Diakonie ist gelebter Glaube der christlichen Gemeinde in Wort und Tat als Antwort auf die Verkündigung des Evangeliums. Mit der Diakoniestation nehmen die Evang. Kirchengemeinden Büsnau, Dürtlewang, Rohr und Vaihingen den Auftrag Christi zur Verkündigung und diakonischem Handeln wahr. Die Diakoniestation hat die Aufgabe, in ihrem Einzugsbereich ambulante pflegerische Dienste (Kranken- und Altenpflege, Haus- und Familienpflege, Nachbarschaftshilfe) im Rahmen der personellen und finanziellen Möglichkeiten auf der Grundlage der gültigen Förderrichtlinien anzubieten.

(2) Die Diakoniestation dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen mildtätigen und kirchlichen Zwecken nach den §§ 52 bis 54 Abgabenordnung.

(3) Die Vertragspartner bemühen sich gemeinsam in ihren Wirkungsbereichen um die Mithilfe möglichst vieler ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die Aufgaben und Tätigkeitsfelder der Diakoniestation.

(4) Die Dienste der Diakoniestation stehen allen Einwohnern im Einzugsbereich offen.

§ 3

Diakoniestationsausschuß

(1) Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben in der Diakoniestation wird ein beschließender Ausschuß gebildet. Dieser setzt sich zusammen aus

- 1 Vertreter der Kirchengemeinde Stuttgart-Büsnau
 - 2 Vertretern der Kirchengemeinde Stuttgart-Dürtlewang
 - 2 Vertretern der Kirchengemeinde Stuttgart-Rohr
 - 4 Vertretern der Kirchengemeinde Stuttgart-Vaihingen
- und dem Geschäftsführer der Diakoniestation.

Von den Kirchengemeinden können Stellvertreter gewählt werden, die im Falle der Verhinderung des Ausschußmitglieds stimmberechtigt an der Sitzung teilnehmen.

Die Pflegedienstleitungen und die Einsatzleitungen sowie der stellvertretende Geschäftsführer können bei den sie betreffenden Themen an den Sitzungen als Berater teilnehmen und werden hierzu eingeladen.

(2) Die Mitgliedschaft im Beirat ist Voraussetzung für die Mitgliedschaft im Diakoniestationsausschuß. Sie sind zugleich Mitglieder des jeweiligen Beirats.

(3) Je ein Vertreter der Kirchlichen Verwaltungsstelle Stuttgart und der Fachberatung für Diakoniestationen wird beratend zu den Sitzungen eingeladen.

(4) Der Vorsitz ist von einem Vertreter der Kirchengemeinde Vaihingen zu übernehmen. Der stellvertretende Vorsitz wird im Wechsel von einem Vertreter der Kirchengemeinde Büsnau (1 Jahr), Dürtlewang (1 Jahr) und Rohr (2 Jahre) wahrgenommen.

(5) Der Diakoniestationsausschuß hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Er legt die Richtlinien für die Arbeit der Diakoniestation fest, soweit keine anderweitigen Regelungen gültig sind.
- b) Er beschließt über die Anstellung, Beförderung, Höhergruppierung und Entlassung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Diakoniestation im Rahmen des Stellenplans. Bei den Entscheidungen des Diakoniestationsausschusses wirken die jeweiligen Beiräte beratend mit.
- c) Er hat die Dienstaufsicht und die Fachaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Diakoniestation. Die unmittelbare Fachaufsicht über die Pflegedienstleitungen hat die Fachberatung des

Stadtverbandes. Die unmittelbare Fachaufsicht über die Fachpflegekräfte hat die jeweilige Pflegedienstleitung.

- d) Er berät den im Beirat vorberatenen Verwaltungs- und Stellenplan der Diakoniestation zur Vorlage an den Kirchengemeinderat. Er berät den Rechnungsabschluß zur Vorlage an den Kirchengemeinderat.
- e) Er hat die Bewirtschaftungsbefugnis über den Verwaltungsplan der Diakoniestation. Der Geschäftsführer hat die Bewirtschaftungsbefugnis bis 5 000,- DM und die Anweisungsbefugnis.
- f) Er berät über Änderungen der Aufgaben der Diakoniestation nach § 2 Abs. 1 Satz 3 und macht Vorschläge an die Vertragspartner zur Änderung des Vertrags.

(6) Als beschließender Ausschuß der Kirchengemeinde Vaihingen ist der Diakoniestationsausschuß an die Verfahrensregelungen der Kirchengemeindeordnung gebunden. Zur Vorbereitung seiner Entscheidungen wird je ein Beirat für beide Pflegebereiche gebildet. Die Mitgliedschaft im Beirat ist Voraussetzung für die Mitgliedschaft im Diakoniestationsausschuß.

§ 4

Beiräte

(1) Für den Pflegebereich Bünsau-Vaihingen sowie für den Pflegebereich Dürrolewang-Rohr-Vaihingen wird jeweils ein Beirat gebildet.

(2) Der Beirat für den Pflegebereich Bünsau-Vaihingen setzt sich zusammen aus:

2 Vertretern der Kirchengemeinde Bünsau
4 Vertretern der Kirchengemeinde Vaihingen
der Pflegedienstleitung
der Einsatzleitung.

Der Beirat für den Pflegebereich Dürrolewang-Rohr-Vaihingen setzt sich zusammen aus:

je 2 Vertretern der Kirchengemeinden Rohr und Dürrolewang
und 1 Vertreter der Kirchengemeinde Vaihingen
der Pflegedienstleitung und
der Einsatzleitung.

Der Vorsitzende des jeweiligen Beirats wird aus der Mitte seiner Mitglieder gewählt. Ein Protokoll ist zu führen.

Ein Vertreter der Ärzteschaft kann mit beratender Stimme dem Beirat angehören. Geschäftsführer oder stellvertretender Geschäftsführer werden eingeladen und können mit beratender Stimme teilnehmen.

(3) Der Beirat hat die Aufgabe, die Arbeit im jeweiligen Pflegebereich durch Beratung zu fördern und notwendige Maßnahmen anzuregen. Daneben hat er die folgenden Aufgaben:

- a) seelsorgerliche Begleitung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- b) bei der Anstellung, Beförderung, Höhergruppierung und Entlassung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Pflegebereich kann der Beirat beratend mitwirken
- c) er berät über den Entwurf des Verwaltungsplans für den Pflegebereich, der vom Geschäftsführer vorgelegt wird.

§ 5

Pflegedienstleitung, Einsatzleitung der Nachbarschaftshilfe

- (1) Für jeden Pflegebereich wird eine Pflegedienstleitung bestellt.
- (2) Für die Nachbarschaftshilfe wird je Pflegebereich eine Einsatzleitung bestellt.

§ 6

Finanzierung und Abrechnung

(1) Die Betriebseinnahmen und -ausgaben werden je Pflegebereich im Verwaltungsplan der Diakoniestation veranschlagt und in den Haushaltsplan der Trägerin übernommen.

Die vermögenswirksamen Einnahmen und Ausgaben werden je Pflegebereich im Investitionshaushalt veranschlagt und in den Haushaltsplan der Trägerin übernommen.

Je Pflegebereich wird eine Nebenrechnung geführt. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Jeder Pflegebereich deckt den Personal-, Sach- und Verwaltungsaufwand zunächst insbesondere durch folgende Einnahmen ab:

- a) Gebühren und Entgelte
- b) Beiträge des Landes Baden-Württemberg
- c) Beiträge der Stadt Stuttgart
- d) Ersätze von Nachlässen aus dem Beitragsaufkommen der Krankenpflegefördervereine
- e) Spenden und sonstige Einnahmen, soweit sie nicht durch die Zweckbestimmung einem Vertragspartner zugeordnet sind

f) Sondervereinbarung Bünsau: Für eine Übergangszeit bis zum 31. Dezember 1993 werden die Mehrkosten (Wegezeit = Pflegezeit) dem Förderverein Bünsau in Rechnung gestellt.

(3) Der danach verbleibende Abmangel, der auf den Pflegebereich Bünsau-Vaihingen entfällt, wird von den Kirchengemeinden Bünsau und Vaihingen im Verhältnis der Gemeindegliederzahlen aufgeteilt. Der Abmangel, der auf den Pflegebereich Dürtlewang-Rohr-Vaihingen entfällt, wird von den Kirchengemeinden Dürtlewang, Rohr und Vaihingen im Verhältnis der Gemeindegliederzahlen aufgeteilt. Der Abmangel ist durch Mittel der Fördervereine auszugleichen.

Zweckbestimmte Opfer sind Eigenmittel des jeweiligen Pflegebereiches.

(4) Auf den sich nach dem Haushaltsplan des jeweiligen Pflegebereiches ergebenden Abmangelanteil leisten die Vertragspartner der Trägerin jeweils auf Quartalsmitte Abschlagszahlungen.

(5) Die Vertragspartner sind berechtigt, in die Rechnungsunterlagen der Diakoniestation Einsicht zu nehmen.

§ 7

Übernahme der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Die Trägerin übernimmt mit dem Inkrafttreten der Vereinbarung die bei den anderen Vertragspartnern angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

§ 8

Übertragung der Arbeitsmittel einschließlich des Betriebskapitals

(1) Die Vertragspartner bringen die beweglichen Sachen in das Vermögen der Diakoniestation Vaihingen ein.

(2) Zur Sicherstellung der Liquidität übertragen die Krankenpflegevereine Bünsau, Dürtlewang und Rohr ein Viertel des jeweiligen Haushaltsvolumens der bisherigen Stationen auf die Trägerin (§ 7 – Betriebskapital VVO).

§ 9

Nutzung von Räumen

Die Räume, die bisher von den Vertragspartnern für die unter § 2 Abs. 1 genannten Aufgaben genutzt wurden, werden dem Pflegebereich zur Verfügung gestellt und berechnet. Hierüber werden gesonderte Verträge abgeschlossen.

§ 10

Schlußbestimmungen

(1) Diese Vereinbarung tritt vorbehaltlich der vorherigen Genehmigung des Evang. Oberkirchenrats in Stuttgart am 1. Oktober 1992 in Kraft.

(2) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann von jedem der Vertragspartner mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden. Im Falle einer Kündigung ist eine Vermögensaufteilung durchzuführen. Grundlage für die Vermögensaufteilung sind die eingebrachten Inventarverzeichnisse (Fahrnisverzeichnis) unter Berücksichtigung des Zugewinns während der Vertragslaufzeit. Die Einlagen der Kirchengemeinden nach § 8, 2 werden bei einer Kündigung zurückgezahlt.

(3) Diese Vereinbarung ersetzt die Kooperationsverträge zwischen der Kirchengemeinde Vaihingen und der Kirchengemeinde Dürtlewang vom 4. Januar 1979 sowie der Kirchengemeinde Vaihingen und der Kirchengemeinde Rohr vom 4. Januar 1979.

Stuttgart-Vaihingen, den 10. September 1992

Sammlungskalender 1993

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 25. Januar 1993

AZ 52.2 Nr. 59

Die Liga der freien Wohlfahrtspflege in Baden-Württemberg hat ihre Sammlungstermine für das Jahr 1993 bekanntgegeben. Demnach ergibt sich – ergänzt durch Termine von Bundesverbänden – folgender Sammlungskalender:

	Sammlungstermine 1993	davon Straßensammlungen
Arbeiterwohlfahrt Baden-Württemberg	08.03. – 14.03.	08.03. – 14.03.
Deutsches Rotes Kreuz, Landesverband Baden-Württemberg und Landesverband Baden	26.03. – 04.04.	26.03. – 04.04.
Diakonische Werke in Baden und in Württemberg	20.06. – 26.06.	20.06. – 26.06.
Caritasverbände in Freiburg und für Württemberg	20.09. – 26.09.	20.09. – 26.09.
Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband, Landesverband Baden-Württemberg	30.08. – 05.09.	30.08. – 05.09.

I. V.
Dietrich

Zur Dokumentation der Opfer:

**Opfer für die Diakonie in Württemberg
am Sonntag Sexagesimä, 14. Februar 1993**

Erlaß des Oberkirchenrats vom 21. Dezember 1992
AZ 52.14-5 Nr. 206

Das Opfer der Gottesdienste am Sonntag Sexagesimä, 14. Februar 1993, ist für die Arbeit des Diakonischen Werkes der evang. Kirche in Württemberg bestimmt. Dieses Opfer ist nicht mit einer Sammlung bei der Gemeinde verbunden.

Der Gemeinde geht ein Verteilblatt mit dem Titel „Hilfen zur Lebensgestaltung – Ehrenamtliche Besuchsdienste in Alten- und Pflegeheimen der Diakonie“ zu.

Wir bitten, das Verteilblatt in den Gottesdiensten am 7. Februar auszugeben und im Gottesdienst am 14. Februar folgendes abzukündigen:

Das Opfer am heutigen Sonntag ist für die Arbeit der württembergischen Diakonie bestimmt. Dabei stehen die ehrenamtlichen Besuchsdienste in Alten- und Pflegeheimen beispielhaft im Mittelpunkt.

Alten- und Pflegeheime sind ein Teil der Gemeinde. Ehrenamtliche Mitarbeiter tragen zur Einbindung dieser Heime in das gemeindliche Leben bei. „Grüne Engel“, wie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter solcher Besuchsdienste oft genannt werden, begleiten alte Menschen bei Spaziergängen, gehen ihnen bei den täglichen Verrichtungen hilfreich zur Hand oder stehen für Gespräche zur Verfügung. Sie helfen dadurch mit, eine Atmosphäre zu schaffen, in der sich alle wohlfühlen. Ehrenamtliche Dienste ergänzen professionelle Hilfen im Heim und haben ihren eigenen Anteil am Pflegekonzept und der Lebensgestaltung der Bewohner.

Doch auch solche Dienste brauchen unsere Unterstützung. Die Vorbereitung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf ihre Tätigkeit und ihre Begleitung kostet Geld. Mit Ihrer Spende tragen Sie dazu bei, die ehrenamtlichen Besuchsdienste in Alten- und Pflegeheimen zu sichern und auszubauen.

Den Opferertrag bitten wir an die Bezirksoffersammelstelle zu überweisen. Diese leitet ohne Abzug von Verwaltungsgebühren 75 % bis spätestens 9. April 1993 an die Landesgeschäftsstelle des Diakonischen Werkes Württemberg weiter – Landesgirokasse Stuttgart 2 133 250 (BLZ 600 501 01), Postgiroamt Stuttgart 103 30-704 (BLZ 600 100 70). 25 % des Opfers sind für die diakonischen Aufgaben im Kirchenbezirk bestimmt und werden der Diakonischen Bezirksstelle zugewiesen.

Über die Bezirksoffersammelstelle ist der Landesgeschäftsstelle des Diakonischen Werkes Württemberg (nicht dem Oberkirchenrat) eine Aufstellung der Opfereinkommen der einzelnen Kirchenbezirke zu übermitteln.

D. Theo Sorg

Landesopfer am Sonntag Reminiscere, 7. März 1993

Erlaß des Oberkirchenrats vom 20. Januar 1993
AZ 52.13-5 Nr. 88

Im Jahre 1993 können wieder viele junge Theologen und Theologinnen ihren Ausbildungsdienst in unseren Gemeinden beginnen. Einer ganzen Anzahl hat die „Evangelische Studienhilfe“ ermöglicht, ihr Theologiestudium zu einem Teil zu finanzieren und zu Ende zu bringen – vor allem solchen, die keinen Freiplatz im Tübinger Stift oder keine staatliche Beihilfe erhalten konnten. Für sie wurde die Unterstützung aus Mitteln der „Evangelischen Studienhilfe“ zur Ermutigung und zum greifbaren Zeichen dafür, daß die Landeskirche und die Gemeinden sie in ihrem Studium mittragen.

Der Oberkirchenrat dankt den Gemeinden für das Opfer des letzten Jahres sehr. Es betrug 305.338,70 DM.

Mit dem Dank verbinden wir die Bitte, auch dieses Jahr die „Evangelische Studienhilfe“ zu unterstützen und der Studienhilfe zu helfen, daß sie helfen kann, wo es nötig ist.

D. Theo Sorg

Dienstnachrichten

Das Ministerium für Kultus und Sport Baden-Württemberg hat ernannt:

Der Landesbischof hat gemäß § 3 des Kirchl. Gesetzes zur zeitweisen Erweiterung der Anstellungsmöglichkeiten im Pfarrdienst ernannt:

mit Wirkung vom 1. Januar 1993

mit Wirkung vom 1. Februar 1993

mit Wirkung vom 1. April 1993 das

Der Landesbischof hat mit Wirkung vom 1. März 1993

Der Landesbischof hat mit Wirkung vom 11. Februar 1993

Der Landesbischof hat

a) ernannt:

mit Wirkung vom 1. Februar 1993

mit Wirkung vom 1. Januar 1993

mit Wirkung vom 1. Februar 1993

mit Wirkung vom 1. April 1993

b) in den Ruhestand versetzt:

mit Wirkung vom 1. Februar 1993

Arbeitsrechtsregelungen

I. Allgemeine Tarifierhöhung 1992 für die privatrechtlich angestellten kirchlichen Mitarbeiter – Vergütungstarifvertrag Nr. 27 zum BAT

Beschluß der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 25. Juni 1992

In Ergänzung des Beschlusses der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 25. Juni 1992 über die Übernahme des Vergütungstarifvertrags Nr. 27 zum BAT vom 26. Mai 1992 (Abl. 55 S. 295) hat die Arbeitsrechtliche Kommission folgenden Beschluß gefaßt:

„Mitarbeiter/innen, die nach dem 31. Dezember 1991 bis zum 30. April 1992 aus einem kirchlichen Dienstverhältnis im Bereich der Evang. Landeskirche in Württemberg (KAO § 4) ausgeschieden sind und in unmittelbarem Anschluß ein Dienstverhältnis zu einem anderen kirchlichen Dienstgeber im Bereich der Evang. Landeskirche in Württemberg (KAO § 4) begründet haben, erhalten von dem neuen Dienstgeber auf Antrag die Einmalzahlung in Höhe von einem Viertel des vollen Betrags für jeden angefangenen Monat, in dem ihnen Anspruch auf Bezüge zugestanden hat. Die Einmalzahlung ist in solchen Fällen auf Antrag ganz oder anteilig vom neuen Anstellungsträger zu zahlen.“

II. Änderung der Kirchlichen Anstellungsordnung

Beschluß der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 8. Oktober 1992

§ 1

Die Kirchliche Anstellungsordnung (KAO) vom 27. April 1988 (Abl. 53 S. 173), zuletzt geändert durch Beschluß der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 25. Juni 1992 (Abl. 55 S. 290), wird wie folgt geändert:

1. § 24 – Jubiläumswendungen – erhält folgende Fassung:

„ § 24 Jubiläumswendungen

Anstelle von § 39 Abs. 1 Unterabs. 3 Satz 2 BAT wird bestimmt: Nichtvollbeschäftigte mit einer Arbeitszeit von weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten erhalten die Hälfte der Beträge nach § 39 Abs. 1 Unterabs. 1 BAT.“

2. § 56 – Sterbegeld – wird wie folgt geändert:
- Die Überschrift zu § 56 lautet „Jubiläumszuwendung, Sterbegeld“.
 - Es wird folgender Abs. 1 eingefügt:
„(1) Der Anspruch und die Höhe der Jubiläumszuwendung bestimmen sich nach § 39 BAT mit der Maßgabe, daß die Jubiläumszuwendung die Hälfte der Sätze nach § 39 Abs. 1 Unterabs. 1 BAT beträgt.“
 - Der bisherige Satz 1 wird Abs. 2.
3. Anlage 1 zur KAO wird wie folgt geändert:
- In Vergütungsgruppenplan 26 – Dorfhelferinnen, Mitarbeiter(innen) und Einsatzleiter(innen) in der Familienpflege und Nachbarschaftshilfe sowie Mitarbeiter(innen) in der offenen Altenarbeit – wird in Fallgruppe 6. c) eine Fußnote 2) angefügt:
- „2) Für Altenpfleger/innen mit einer zweijährigen Ausbildung verlängert sich die Zeit der Bewährung und die Zeit der Berufstätigkeit um ein Jahr.“

§ 2

Inkrafttreten

- § 1 Nr. 1 tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1992 in Kraft.
- § 1 Nr. 2 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1992 in Kraft.

III. Vergütungssätze für den nebenamtlichen/nebenberuflichen Unterricht

Beschluß der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 8. Oktober 1992

Nach § 60 KAO werden die Richtsätze für die Vergütung von einzelnen Dienstleistungen von Katecheten/Lehrkräften, für die keine Vergütung nach § 49 KAO festgesetzt ist, von der Arbeitsrechtlichen Kommission festgesetzt.

Entsprechend der Regelung des Landes Baden-Württemberg (Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums Baden-Württemberg) über die Vergütung von nebenamtlichem/nebenberuflichem Unterricht vom 17. Juli 1992 werden diese Vergütungssätze mit Wirkung vom 1. August 1992 wie folgt neu festgesetzt:

- Inhaber von Lehrämtern des gehobenen Dienstes,
soweit nicht Unterziffern 2 und 3
(z. B. Fachlehrer, technische Lehrer) 23,55 DM

2. Inhaber von Lehrämtern des gehobenen Dienstes,
deren Eingangssämter der Besoldungsgruppe A 12 BBO
zugeordnet sind (z. B. Grund- und Hauptschullehrer) 29,20 DM
3. Inhaber von Lehrämtern des gehobenen Dienstes,
deren Eingangssämter der Besoldungsgruppe A 13 BBO
zugeordnet sind (z. B. Realschullehrer,
Sonderschullehrer) 34,70 DM
4. Inhaber von Lehrämtern des höheren Dienstes
an Gymnasien und beruflichen Schulen (Studienräte) 40,50 DM.

Sprechzeiten des Oberkirchenrats: Nur Montag, Mittwoch und Freitag von 9.00 bis 11.00 Uhr, wobei unvorhergesehene Verhinderung der Berichterstatter des Oberkirchenrats in Kauf genommen werden muß. Vorherige rechtzeitige Anmeldung eines Besuches ist in jedem Fall erwünscht. Außerhalb der Sprechzeiten dürfen Besucher nicht damit rechnen, daß sie empfangen werden können.

Der Oberkirchenrat bittet, während der Sprechstunden telefonische Anrufe bei den Berichterstattern auf dringende Angelegenheiten zu beschränken.

Amtsblatt: Laufender Bezug nur durch das Dezernat Interne Verwaltung des Evang. Oberkirchenrats. Bezugspreis vierteljährlich 6,- DM zuzüglich Porto- und Versandkosten.

Einzelnummern laufender oder früherer Jahrgänge können vom Dezernat Interne Verwaltung des Evang. Oberkirchenrats – soweit noch vorrätig – bezogen werden.

Herausgeber: Evang. Oberkirchenrat, Postfach 10 13 42, 7000 Stuttgart 10
Dienstgebäude: Gänsheidestraße 4, 7000 Stuttgart 1,
Telefon (07 11) 21 49-0

Konten der Kasse des Evang. Oberkirchenrats Stuttgart:

Nr. 1 531 Südwestdeutsche Landesbank Stuttgart (BLZ 600 500 00)

Nr. 2 003 225 Landesgirokasse Stuttgart (BLZ 600 501 01)

Nr. 400 106 Evang. Kreditgenossenschaft Stuttgart (BLZ 600 606 06)

Nr. 90 50-708 Postgiroamt Stuttgart (BLZ 600 100 70)